

## **Antrag**

**der Abg. Tobias Wald u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Abschaffung des einfachen Dienstes durch die große Dienstrechtsreform von 2010**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Beamte des Landes in der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes waren seinerzeit von der Dienstrechtsreform zum 1. Januar 2011 betroffen;
2. wie diese damals von der Dienstrechtsreform betroffenen Beamten des Landes nach der Überführung in die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes besoldet wurden;
3. wie viele dieser Beamten davon am 1. Januar 2019 noch im aktiven Dienst des Landes standen;
4. wie die am 1. Januar 2019 noch im aktiven Dienst stehenden Beamten des Landes aus dem ehemals einfachen Dienst in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 bzw. A 9 Z besoldet wurden;
5. ob den von der Dienstrechtsreform betroffenen Landesbeamten des ehemals einfachen Dienstes grundsätzlich die Möglichkeit einer Beförderung offen stand bzw. nach wie vor offen steht;
6. ob besondere Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um den Landesbeamten aus dem ehemaligen einfachen Dienst Beförderungen in die Besoldungsgruppen ab A 6 zu ermöglichen, beispielsweise durch Änderung der bestehenden Laufbahnverordnung;
7. ob spezielle Voraussetzungen geschaffen werden müssen, dass die betroffenen Beamten des Landes aus dem ehemals einfachen Dienst grundsätzlich einen Laufbahnaufstieg in den „echten“ mittleren Dienst machen können;

Eingegangen: 18.04.2019/Ausgegeben: 21.05.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

8. ob tatsächlich Unterschiede in den Beförderungsmöglichkeiten von Landesbeamten aus dem ehemaligen einfachen Dienst und den ihre Laufbahn im mittleren Dienst beginnenden Landesbeamten bestehen;
9. ob die nach der Abschaffung des einfachen Dienstes noch im aktiven Dienst des Landes stehenden Beamten eine Besoldung erhalten, die auch der ausgeübten Tätigkeit nach der entsprechenden Tätigkeitsbeschreibung bzw. Stellenbewertung entspricht.

18. 04. 2019

Wald, Blenke, von Eyb, Klein, Kößler, Paal,  
Neumann-Martin, Dr. Schütte, Teufel CDU

#### Begründung

Mit der großen Dienstrechtsreform im Jahr 2010, in Kraft getreten zum 1. Januar 2011, wurde im Laufbahnrecht zwar grundsätzlich an den Laufbahngruppen festgehalten. Der einfache Dienst wurde aber durch die Reform abgeschafft. Beamte des einfachen Dienstes wurden im Zuge der Dienstrechtsreform in ein Amt mit gleichem Grundgehalt einer entsprechenden Laufbahn in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes übergeleitet. Mit dem Antrag soll eine Bestandsaufnahme über die Folgen und Auswirkungen der von der Abschaffung des einfachen Dienstes betroffenen Beamten im Landesdienst erfolgen.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. Mai 2019 Nr. 1-0312.1/128 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie viele Beamte des Landes in der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes waren seinerzeit von der Dienstrechtsreform zum 1. Januar 2011 betroffen;*

Zu 1.:

Die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes wurde im Zuge des am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Dienstrechtsreformgesetzes (DRG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) aufgegeben. Betroffen hiervon waren 481 Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes des Landes Baden-Württemberg (Hinweis: Die Zahlenangaben zu den Fragen Nr. 1 bis 4 beinhalten nicht den nachgeordneten Bereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst; hier war eine Abfrage innerhalb der vorgegebenen Frist nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar).

2. wie diese damals von der Dienstrechtsreform betroffenen Beamten des Landes nach der Überführung in die Laufbahngruppen des mittleren Dienstes besoldet wurden;

Zu 2.:

Die vor dem 1. Januar 2011 vorhandenen Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes wurden nach Artikel 62 § 1 Absatz 1 Nummer 3 DRG in eine Laufbahngruppe des mittleren Dienstes übergeleitet. Die Überleitungsvorschrift legt fest, dass Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes in ein Amt mit gleichem Grundgehalt einer entsprechenden Laufbahn des mittleren Dienstes übergeleitet werden. Gibt es kein entsprechendes Amt, werden sie in das Eingangsamts dieser Laufbahnen nach § 24 Nummer 1 Buchstabe a des Landesbesoldungsgesetzes (LBesGBW) – Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte – übergeleitet.

Im Einzelnen stellte sich die Besoldung der übergeleiteten Beamtinnen und Beamten des Landes wie folgt dar:

Besoldungsgruppe	Anzahl
A 5	144
A 5 mit Zulage	200
A 6	59
A 6 mit Zulage	71
A 7	7

3. wie viele dieser Beamten davon am 1. Januar 2019 noch im aktiven Dienst des Landes standen;

Zu 3.:

Zum 1. Januar 2019 standen noch 368 der betroffenen Beamtinnen und Beamten im aktiven Dienst des Landes.

4. wie die am 1. Januar 2019 noch im aktiven Dienst stehenden Beamten des Landes aus dem ehemals einfachen Dienst in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 bzw. A 9 Z besoldet wurden;

Zu 4.:

Die Besoldung dieser Beamtinnen und Beamten stellte sich zum 1. Januar 2019 wie folgt dar:

Besoldungsgruppe	Anzahl
A 5	5
A 5 mit Zulage	4
A 6	93
A 6 mit Zulage	183
A 7	74
A 8	9

5. *ob den von der Dienstrechtsreform betroffenen Landesbeamten des ehemals einfachen Dienstes grundsätzlich die Möglichkeit einer Beförderung offen stand bzw. nach wie vor offen steht;*
6. *ob besondere Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um den Landesbeamten aus dem ehemaligen einfachen Dienst Beförderungen in die Besoldungsgruppen ab A 6 zu ermöglichen, beispielsweise durch Änderung der bestehenden Laufbahnverordnung;*
7. *ob spezielle Voraussetzungen geschaffen werden müssen, dass die betroffenen Beamten des Landes aus dem ehemals einfachen Dienst grundsätzlich einen Laufbahnaufstieg in den „echten“ mittleren Dienst machen können;*
8. *ob tatsächlich Unterschiede in den Beförderungsmöglichkeiten von Landesbeamten aus dem ehemaligen einfachen Dienst und den ihre Laufbahn im mittleren Dienst beginnenden Landesbeamten bestehen;*

Zu 5. bis 8.:

Die Möglichkeit der Beförderung steht grundsätzlich allen übergeleiteten ehemaligen Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes – die Voraussetzungen für eine Beförderung vorausgesetzt – offen.

Den übergeleiteten Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte nach § 24 Nummer 1 Buchstabe a LBesGBW in den (ehemaligen) Besoldungsgruppen A 3, A 4 und A 5 stand und steht zunächst eine Beförderung in das Endamt dieser Laufbahnen nach A 6 offen.

Bei den Laufbahnen des mittleren nichttechnischen und mittleren technischen Dienstes nach § 24 Nummer 1 Buchstabe b und c LBesGBW ist eine Beförderung bis A 9 (ggf. mit Zulage) möglich. Die übergeleiteten Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte können über einen Laufbahnwechsel nach § 21 des Landesbeamtengesetzes (LBG) auch in diese Laufbahnen gelangen. So sind grundsätzlich Beamtinnen und Beamte, die bereits eine Laufbahnbefähigung erworben haben, über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfolgreich in die Aufgaben der neuen Laufbahn einzuführen. Der Zeitraum für die Einführung in die neue Laufbahn kann dabei durch die Teilnahme an entsprechenden laufbahnqualifizierenden Fortbildungen um bis zu zwei Jahre verkürzt werden.

Entsprechende Nachqualifizierungen fanden bei den in die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes überführten ehemaligen Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes statt, um ihnen eine Beförderung über A 6 hinaus zu ermöglichen. Ihnen stehen damit dieselben Beförderungsmöglichkeiten (A 8) offen wie den originär in die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eingestellten Beamtinnen und Beamten.

9. *ob die nach der Abschaffung des einfachen Dienstes noch im aktiven Dienst des Landes stehenden Beamten eine Besoldung erhalten, die auch der ausgeübten Tätigkeit nach der entsprechenden Tätigkeitsbeschreibung bzw. Stellenbewertung entspricht;*

Zu 9.:

Unabhängig davon, ob es sich um übergeleitete Beamtinnen und Beamte handelt, gilt der Grundsatz der amtsangemessenen Verwendung. Beamtinnen und Beamte haben danach Anspruch auf Ausübung einer Tätigkeit, die ihrem Amt im statusrechtlichen Sinne entspricht. Sofern Beamtinnen und Beamte des ehemals einfachen Dienstes in die Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes übergeleitet wurden, wurden und werden sie grundsätzlich auch auf entsprechenden Dienstposten verwendet. In diesen Fällen ist – wie oben ausgeführt – eine Besoldung bis A 6 möglich. Bei einem Laufbahnwechsel kann die Besoldung bis zu dem für die jeweilige Laufbahn vorgesehenen Endamt erfolgen.

Soweit im Bereich des Finanzministeriums in Einzelfällen eine Verwendung übergeleiteter Beamtinnen und Beamten auf einem Dienstposten des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung erfolgt, richtet sich die Besoldung nicht nach der mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenen Stellenbewertung, sondern nach dem statusrechtlichen Amt der Beamtinnen und Beamten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Qualifizierungsanforderungen für die Laufbahnen der Steuerverwaltung bundesrechtlich im Steuerbeamtenausbildungsgesetz (StBAG) und der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung (StBAPO) geregelt sind. Hiernach sind der Vorbereitungsdienst und das Absolvieren der Laufbahnprüfung (ggf. mit Verkürzung durch Anrechnung beruflicher Tätigkeiten auf die Praxiszeiten) erforderlich. Sofern die Betroffenen einen Laufbahnwechsel in die Laufbahn des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung anstreben, ist dies unter den o. a. Voraussetzungen möglich.

Das Finanzministerium wird jedoch – bei entsprechend zahlenmäßiger Nachfrage – für diesen Personenkreis auch die Einrichtung eines Sonderlehrgangs an den Finanzschulen prüfen.

In Vertretung

Württemberg

Staatssekretär